

## ASVÖ Steeltownman Indoor Aquathlon Teilnahmebedingungen

### Allgemeine Teilnahmebedingungen

#### 1. Allgemeines

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen (AGB) gelten für alle TeilnehmerInnen, die an einem der Bewerbe des ASVÖ Steeltownman teilnehmen. Die AGB regeln das durch die Anmeldung zustande gekommene Rechtsverhältnis zwischen TeilnehmerIn und dem Veranstalter Polzeisportvereinigung Linz, Sektion Triathlon (PSVTri-Linz). Auf dieses Rechtsverhältnis ist österreichisches Recht anwendbar.

Der/die TeilnehmerIn erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Ö TRV Sportordnung zu akzeptieren und sich danach zu richten.

#### 2. Anmeldung und Startgebühr

- 2.1. Die Anmeldung zum ASVÖ Steeltownman Indooraquathlon erfolgt über das auf der Homepage <http://www.steeltownman.at> abrufbare Onlineformular. Nach dem Ausfüllen des Anmeldeformulares erhält der/die TeilnehmerIn ein E-Mail mit der Bestätigung des Erhalts der Anmeldung und allen Informationen zur Zahlung der Startgebühr. Die Startgebühr ist sofort bei Erhalt dieses E-Mails fällig. Ist der/die TeilnehmerIn minderjährig (d.h. er/sie hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet) wird von diesem/r im E-Mail über die Bestätigung des Erhalts der Anmeldung die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters angefordert. Der/die minderjährige TeilnehmerIn hat in der Folge die vom gesetzlichen Vertreter unterschriebene schriftliche Zustimmungserklärung an die in diesem E-Mail genannte Adresse zu schicken bzw. bei der persönlichen Anmeldung vorzulegen.
- 2.2. Die Anmeldung wird für den/die TeilnehmerIn und den Veranstalter erst dann verbindlich, wenn die Startgebühr unwiderruflich auf dem Konto des Veranstalters gutgebucht wurde.
- 2.3. Der Veranstalter ist berechtigt, die Teilnehmeranzahl zu begrenzen und Anmeldungen zurückzuweisen.
- 2.4. Die Online-Anmeldung kann aus organisatorischen Gründen ausschließlich bis 28. Jänner 2024 erfolgen.
- 2.5. Tritt ein/e TeilnehmerIn – aus welchem Grund auch immer – beim ASVÖ Steeltownman Indoor Aquathlon nicht an oder kann diesen nicht zu Ende führen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Start- gebühr.
- 2.6. Der Veranstalter ist berechtigt den ASVÖ Steeltownman Indoor Aquathlon – aus welchen Gründen auch immer – abzuändern, vorzeitig abzubrechen oder zur Gänze abzusagen. Ein Anspruch der TeilnehmerInnen auf Rückzahlung der Startgebühr besteht nur dann, wenn der ASVÖ Steeltownman Indoor Aquathlon zur Gänze ausfällt, in allen anderen Fällen haben die TeilnehmerInnen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Startgebühr.  
Den TeilnehmerInnen stehen in allen Fällen keine über eine allfällige Rückzahlung der Startgebühr hinausgehende Ansprüche zu.

#### 3. Haftungsbestimmungen

- 3.1. Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung des/der TeilnehmerIn. Es liegt im Verantwortungsbereich des/r TeilnehmerIn ihren/seinen Gesundheitszustand vorher ärztlich überprüfen zu lassen. Minderjährige (das sind TeilnehmerInnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

- 3.2. Den TeilnehmerInnen ist bewusst, dass die Teilnahme an einer Massensportveranstaltung und die Ausübung des Triathlonsports mit Gefahren, vor allem für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit verbunden ist und willigen diese in die typischerweise mit Massensportveranstaltungen und der Ausübung des Triathlonsports verbundenen Schäden, Gefährdungen und Verletzungen ein.
- 3.3. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Verletzungen oder Schäden, die durch eigenens VerschuldenderTeilnehmerInnenoderdurchdieVerhaltenandererTeilnehmerInnenverursacht werden.
- 3.4. Die Teilnahme unter Verwendung von Sportgeräten, die der Sportordnung des ÖTRV widersprechen, ist nicht gestattet.
- 3.5. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals, und der die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste ist unbedingt und unverzüglich Folge zur leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen TeilnehmerInnen gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des/der Betreffenden von der Veranstaltung oder die Disqualifizierung auszusprechen. Den TeilnehmerInnen stehen in einem solchen Fall keine Ansprüche (insbesondere keine Rückzahlungsansprüche) gegen den Veranstalter zu.
- 3.6. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die aus einem mangelhaften Zustand des Veranstaltungsgeländes resultieren.
- 3.7. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für verlorene und/oder beschädigte Gegenstände.
- 3.8. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Funktionieren der Zeitnehmung.
- 3.9. Der Veranstalter haftet bei von ihm oder ihm zurechenbaren Personen verursachten vertraglichen Pflichtverletzungen und aus Delikt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für den Ersatz eines Schadens an der Person.